

9. Nachtrag

zu den allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 22 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 16.12.2009 folgender 9. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. In Teil I, § 9 Abs. 1 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz neu hinzugefügt: „ Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“
2. In Teil II erhält:
 - a. § 9 Ziffer 1.2. folgenden Wortlaut: „Kosten der Bearbeitung/Prüfung des Entwässerungsantrages für zentrale Schmutzwasserbeseitigung“,
 - b. § 9 eine neue Ziffer 1.3. mit folgendem Wortlaut: „Kosten der Bearbeitung/Prüfung des Entwässerungsantrages für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung“,
 - c. § 11 Abs. 2 folgenden Wortlaut: „Grundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die jeweilige Größe der für die Wasserversorgung von dem jeweils zuständigen Wasserversorgungsunternehmen installierten Hauptwasserzähler auf dem zu entsorgenden Grundstück,“
3. Die Anlage 1 (Preisblatt) zu den AEB Teil II wird wie folgt ergänzt:
In Ziffer 3 wird hinter dem Wort „Entwässerungsantrag“ das Wort „zentral“ eingefügt.
Folgender Satz wird in Ziffer 3 neu aufgenommen:“ Bearbeitung eines Entwässerungsantrages, dezentral gemäß AEB Teil II, § 9 pauschal 100,00 €“

Artikel II

Dieser 9. Nachtrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 17. Dezember 2009

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher